

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden)

Nachtrag vom 4. Dezember 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass GDB 122.1 (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsgesetz] vom 17. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 35a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Wird ein Behördemitglied während des Amtsjahres in eine andere Behörde gewählt oder in ein anderes öffentliches Amt berufen oder liegen berufliche, gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Kantonsrat den vom Volk gewählten Behördemitgliedern, der Regierungsrat den übrigen kantonalen Behördemitgliedern sowie der Gemeinderat den kommunalen Behördemitgliedern einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

³ Die vom Kantonsrat gewählten Behördemitglieder können ihren vorzeitigen Rücktritt gegenüber der Wahlbehörde aus denselben Gründen jederzeit auf das Monatsende erklären unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten.

¹⁾ GDB 101.0

⁴ Das Rücktrittsgesuch oder die Rücktrittserklärung ist der nach Art. 35a Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zuständigen Behörde einzureichen, gegebenenfalls über die betreffende administrative Aufsichtsbehörde.

2.

Der Erlass GDB 132.1 (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- a. (*geändert*) übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Steuerrekurskommission, Betreibungs- und Konkursamt, Schlichtungsbehörde) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;
- b. (*geändert*) berät die Anträge zur Wahl der Staatsanwaltschaft und der Steuerrekurskommission vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidenten vor;

Art. 61 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat und das Obergericht unterbreiten dem Kantonsrat jährlich Geschäfts- und Verwaltungsberichte sowie Budget und Staatsrechnung.

3.

Der Erlass GDB 134.1 (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 10a (neu)

Steuerrekurskommission

¹ Die Organisation der Steuerrekurskommission richtet sich nach dem Steuergesetz²⁾.

² Die Steuerrekurskommission ist der Aufsicht über die Gerichte unterstellt. Bezüglich Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht gelten die Bestimmungen der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft sinngemäss.

²⁾ GDB 641.4

4.

Der Erlass GDB 134.13 (Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft vom 22. November 1996) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ In ein Gerichtspräsidium ist wählbar, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

c. *(geändert)* Anwaltspatent;

Art. 1a Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt, die Staatsanwältinnen und die Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt gelten abgesehen vom Anwaltspatent die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Gerichtspräsidien. Ausnahmsweise kann auf die mehrjährige Berufserfahrung verzichtet werden.

² *Aufgehoben*

5.

Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 173 (neu)

7.1.3. Rechtsmittelbehörden

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Koordination der Gesetzgebung:

Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden) vom 4. Dezember 2014 als auch das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom 4. Dezember 2014 in Kraft, so gilt die Änderung von Art. 30 Abs. 1 Bst. a des Kantonsratsgesetzes gemäss dem Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden).

Sarnen, 4. Dezember 2014

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann